SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEWERBEGEBIET WESTLICH DER GOORSTORFER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GS. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08. 1993 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gewerbegebiet " westlich der Goorstorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

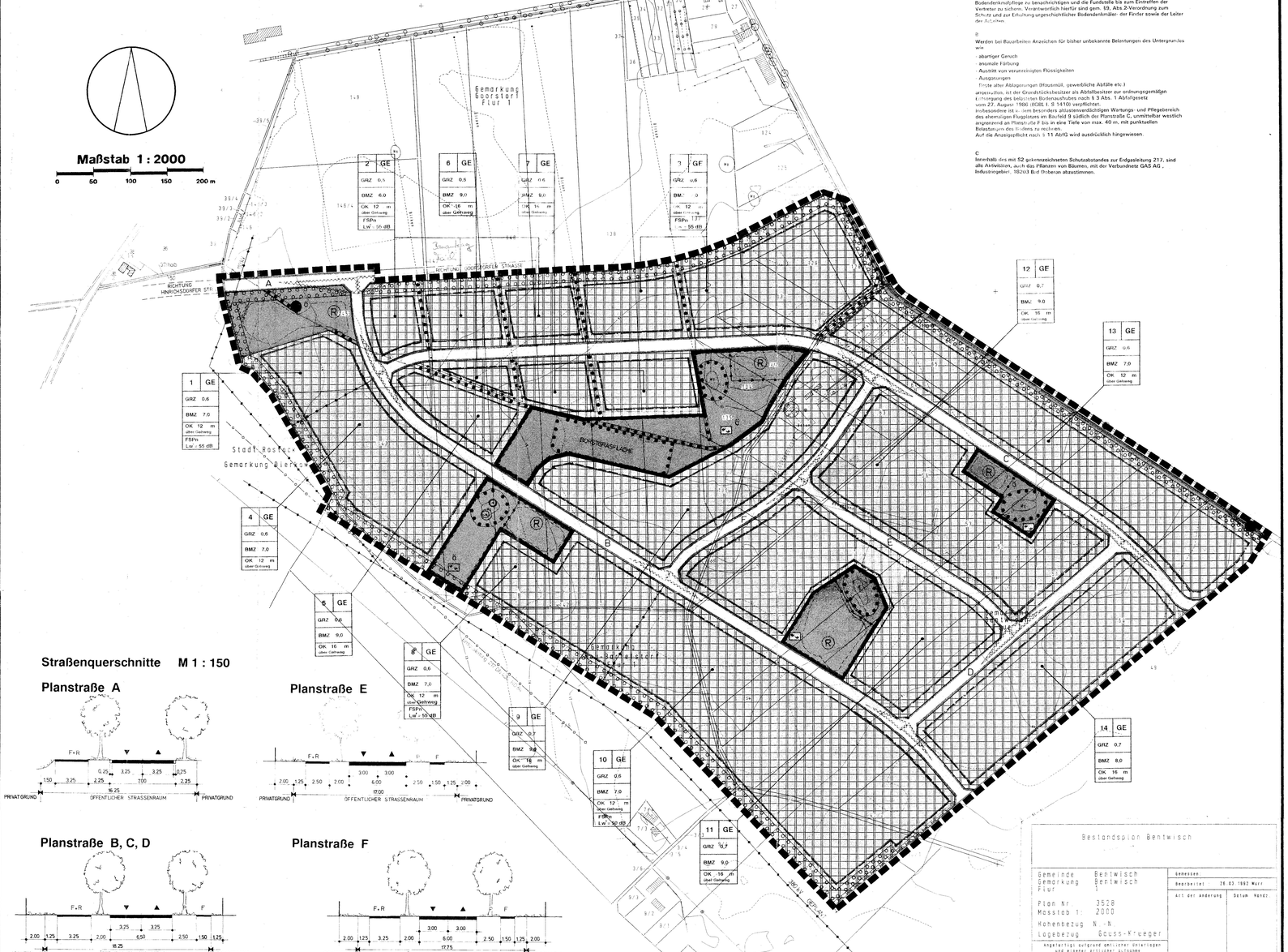

Straßenquerschnitte M 1 : 150

(Der öffentliche Straßenraum der Planstraße B verbreitert sich im Bereich der Anbindung an Planstraße A auf 21, 25m)

Hinweise:

A
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und zum Erhalten der Verteter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. §9, Abs.2-Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung archäologischer Bodendenkmäler: der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anomale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Funde aller Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

festgestellt, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belastenden Bodenaushubs nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1274) verpflichtet.
Insbesondere ist im hierzu besonders altlastenverdächtigen Wartungs- und Pflegebereich des ehemaligen Flugplatzes im Baufeld 9 südlich der Planstraße C, unmittelbar westlich angrenzend an Planstraße F bis in eine Tiefe von max. 40 m, mit punktuellen Belastungen des Bodens zu rechnen.
Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C
Innerhalb des mit ⊠ gekennzeichneten Schutzabstandes zur Erdgasleitung 217, sind alle Aktivitäten, auch das Pflanzen von Bäumen, mit der Verbundnetz GAS AG, Anbaustrategie1, 18059 Rostock abzustimmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

BMZ — Baumassenzahl

GRZ — Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m

OK — Oberkante als Höchstmaß über Gehweg

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentlich

Zweckbestimmung:

Regenrückhaltebecken

naturbelassene Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

bei schmale Flächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

FSPn LW = 55 dB — Flächenbezogener Schalleistungspegel nachts hier: 55 dB

II. KENNZEICHNUNGEN

+8 — vorhandene Höhe nach NN

12 — Nummer des Baufeldes

vorhandene Flurstücksgrenze

130 — Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

vorhandene hochbauliche Anlage

A — Bezeichnung der Planstraße

Gemeindegrenze

110kV — oberirdische Hauptversorgungsleitung (hier: 110kV)

Freihaltetrasse der 110 kV - Leitung

Schutzabstand zur 110 kV-Leitung (siehe Text Nr. 6)

Schutzabstand zur Erdgasleitung 217 (siehe Hinweis C)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planverfasser Bauleitplanung: APR

Architekten & Planer Rostock GmbH
Planungsbüro für Hochbauvorbereitung, Bebauungsplanung und Informationssysteme
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Molle
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/10-81-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm
Stadtplaner
Rosa Luxemburg-Str. 19, O-2500 Rostock 1, Tel.: 454019, Fax.: 34737

TEIL B : TEXT

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)

1. Im Baufeld 14 des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe unzulässig. Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. In den Baufeldern 1, 2, 3, 8 und 10 des Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogener Schallleistungspegel je qm Grundstücksfläche im Nachtzeitraum (FSPn) die festgesetzten Werte nicht überschreiten. Nachtzeitraum im Sinne dieser Festsetzung ist die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Bei Überschreitung der festgesetzten FSPn-Werte in Teilgebieten der einzelnen Baufelder, verringern sich die zulässigen Höchstwerte für die übrigen Teilgebiete proportional. Einzelnachweis ist erforderlich. (§ 8 Abs. 2 BauNVO I.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauNVO)

3. Im Gewerbegebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsraumfläche von max 700 m² zulässig, wenn sie der Vermarktung von auf gleichem Grundstück produzierten Waren dienen.
(§ 8 Abs. 2 BauNVO I.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

4. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Oberkante) kann durch technisch bedingte Anlagen und Teile von Anlagen überschritten werden . Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante Gehweg in der Achse der Grundstückszufahrt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

5. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch technisch - technologisch bedingte untergeordnete Gebäudeteile ausnahmsweise um 1/3 des Abstandes zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze überschritten werden. Die gesetzlichen Vorschriften über Abstandsflächen sowie andere Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten.

NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in allen Baufeldern Ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO). Nebenanlagen für die Kleinkläranlagen sind ausgeschlossen (§ 14 Abs 1 Satz 3 BauNVO).
Innerhalb des mit ⊠ gekennzeichneten Schutzabstandes zur 110 kV-Freileitung der HEVAG, sind oberirdische Gasdruckregleranlagen unzulässig.

GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, und 25 BauGB)

7. Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit genauen Angaben über die Bepflanzung, die Art der Befestigung der Zufahrten und Stellflächen und die Art der Nutzung der übrigen Freiflächen vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Vorgaben des Grünordnungsplanes sind in die Freiflächengestaltungspläne zu übernehmen.

8. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als private Grünflächen herzurichten.

9. Die im B-Plan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je 2 qm Fläche ist mindestens ein 2 x verpflanztes Baumschulgehölz zu pflanzen (Pflanzliste siehe GOP).
Im Bereich der Freileitrasse der 110 kV Freileitung dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die eine Wuchshöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

10. Entlang der nicht angebauten Grundstücksgrenzen ist eine mindestens 2 m breite Gehölzpflanzung aus heimischen Arten anzulegen und zu unterhalten.

11. Alle nicht baulich genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen; für jede angefangenen 400 qm dieser Flächen ist mindestens 1 heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Vorhandener Bestand ist einzurechnen.

12. Auf den Grünstreifen der im B-Plan dargestellten Straßenquerschnitte sind im Abstand von höchstens 20 m heimische Laubbäume in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m (2 x 3 m) groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.

13. Sofern Grundstücke entlang der mit Pflanzgebot belegten Flächen abgezäunt werden, sind die Zäune mindestens in 3 m Entfernung von der Außengrenze zu errichten.

14. Soll eine stärkere bauliche Nutzung als GRZ 0,8 erfolgen (§ 19 Abs. 4 BauNVO), so ist das Grünflächendefizit in gleichem Maße über Dachbegrünung auszugleichen.

15. Stellplatzflächen sind aus durchlackierungsfähigem Material herzustellen. (Schotterrasen, Betonrasensteine o.ä.), soweit nicht eine Versiegelung nach geltenden Rechtsvorschriften gefordert wird.

16. Auf den Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m (2 x 3 m) groß anzulegen und offen zu halten.

17. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

18. Fassaden mit mehr als 25 m Länge sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen.

19. In den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzung ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig.

20. Die vorhandenen Borstgrasflächen im Kernbereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan zu erhalten.

21. Die vorhandenen Birkenreihen im Norden des B-Plan Gebietes sind entsprechend der Angaben im Grünordnungsplan, pflanzlich zu ergänzen.

22. Die Regenrückhaltebecken sind in naturnaher Bauweise anzulegen und so zu gestalten, daß sie Biotopcharakter annehmen (Begrünung, Böschungswinkel).

23. Die öffentlichen Grünflächen im Bereich der Regenrückhaltebecken sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan naturnah zu gestalten und zu unterhalten. Eine Vernetzung mit benachbarten Söllen ist herzustellen.

24. Für nichtüberbaubare Grundstücksstreifen in einer Tiefe von 5,00 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie , soweit sie nicht als Einfahrt genutzt werden,gelten die Pflanzvorschriften der textlichen Festsetzung Nr.9. Hier sind auch extensive Rasenflächen und niedrigbleibende Pflanzungen zulässig.

LEITUNGSRECHTE
(§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB)

25. Im Baufeld 10 und 13 des Gewerbegebietes sind mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Versorgungsunternehmen unterirdische öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

26. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 2,50 m Höhe.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

27. Einfriedungen sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist ein mindestens 2,00 m breiter bepflanzter Grundstücksstreifen anzuordnen.

28. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, innerhalb der Grundstückseinfriedung, freistehende bis zu einer Höhe von 5,00 m über Oberkante Gehweg zulässig.

29. Auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist sowie im Umfeld dieser Fläche, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Rückstände des Leichtflüssigkeitsabscheiders einschließlich der unterirdischen Rohrleitungs- und Behältersysteme sind durch ein zugelassenes Unternehmen zu entsorgen.

2. Der Leichtflüssigkeitsabscheider, einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller kontaminierten Betonelemente des ehemaligen Flugplatzgeländes sind durch ein zugelassenes Unternehmen zu entsorgen.

3. Der Vollzug der unter 1. und 2. festgesetzten Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.04.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln vom 05.04.1991 bis zum 07.05.1991 erfolgt.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.07.91 - 27.09.92 durchgeführt worden.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.06.1993 bis zum 15.07.1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.06.1993 bis zum 18.06.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 12.03.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 fehlt vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock 22.12.93 — Müller, Im Auftrag

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bentwisch 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.02.1994 bis zum 28.03.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 16.02.1994 bis zum 28.03.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwalb, Bürgermeisterin

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.05.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.1993 gebilligt.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwalb, Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 28.07.1994 Az: 63-/30514.39 unter Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bentwisch, 28.03.1995 — Schwalb, Bürgermeisterin

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rostock Land vom 28.03.1995 Az: 63-/30514.39 bestätigt.

Bentwisch, 28.03.1995 — Schwalb, Bürgermeisterin

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwalb, Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 18.04.1994 bis zum 02.05.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung und die Auflagen und Hinweise zur Genehmigung hingewiesen worden sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.04.1994 in Kraft getreten.

Bentwisch, 05.05.1994 — Schwalb, Bürgermeisterin

Übersichtsplan M: 1:10 000

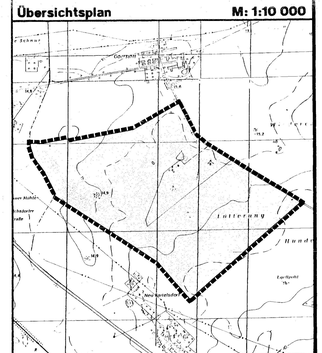
Bentwisch
Lichtenhagen
Lichtenhagener Teiche
Hinrichshagen
Hinrichshagener Teiche
Hinrichshagener Mühle
Ausbau
Biendorf
Biendorfer Teiche
Biendorfer Mühle
Ausbau
Kleinsee
Kleinseer Teiche
Kleinseer Mühle
Ausbau
Hinrichshagener Straße
Biendorfer Straße
Kleinseer Straße
Lichtenhagener Straße
Bentwischer Straße
Goorstorfer Straße
Bentwischer Straße
Lichtenhagener Straße
Biendorfer Straße
Kleinseer Straße
Hinrichsh